

„ theil oder zu einiger Offense geschehe (sonderen wie ich auch
 „ dero Herren und Oberen darunter zugeschriben und meine End-
 „ schuldigung / warumb man so eyhlende Resolution fassen müssen
 „ mit mehrerem eingewendt) sich vielmehr gänzlich zu versiche-
 „ ren / daß ihnen in ihrer Jurisdiction der geringste Eintrag nicht
 „ widerfahren / viel mehr aber gute Ordre / und Disciplin solle
 „ angestellt und gehalten werden / auch die von den Ursrigen
 „ etwas delinquiren, an Leib und Leben exemplarisch abgestrafft
 „ werden sollen. Hiemit uns allerseits Göttlicher Allmacht
 „ befohlen. Datum Stockach den 26. Augusti Anno 1633.

„ Uber diß Schreiben / neben dem Hr. Marschall auch
 „ Mündlich umb den Paß anhalten lassen / begehrien die Stei-
 „ ner einen Verzug nur so lang / bis daß sie ihre Herren der
 „ Stadt Zürich / ohne welcher Vorwissen und Befelch etwas
 „ einzuwilligen in ihrem Gewalt nicht wäre / berichtet / und sich
 „ Bescheids erholet hätten / dieweil man aber ohne eingestellte
 „ Antwort haben wolte / waren sie sehr bestrickt : Bey dem Ab-
 „ schlag schwebete ihnen vor Augen der Gewalt deme sie zu-
 „ schwach : bey der Zusag die auch nicht geringe Gefahr / eine
 „ Armaden also urplötzlich in ihr Stadt zu lassen / und hiemit
 „ frembdem Willen und Gewalt sich zu untergeben : darzu bey
 „ ihren Herren und Oberen und den Benachbarten sich ver-
 „ dächtig zu machen / und höchsten Unwillen und nachfolgende
 „ Nach auff sich zu laden : In deme aber mit diser Deliberation
 „ Zeit auffgangen / klopfte der Schwedischen Obersten einer an
 „ der Rath-Stuben-Thür an / begehret man solte sich kurz Re-
 „ solvieren / die Sach möge keinen Verzug leyden / geben sie
 „ den Paß mit Willen nicht / nehme man solchen mit Gewalt /
 „ und was ihnen aus solchem entstehen werde / haben sie als-
 „ bald selbst zuurtheilen und zuermessen : solten ihnen selbst scho-
 „ nen. Weilen nun sie ohne Guarnison gewesen / und auß sol-
 „ chem und anderen ihrer Stadt mäniglichen zu einem Wider-
 „ stand nicht gnugsamb / fanden sie ihnen selbst und ihren un-
 „ schuldigen Weib und Kinderen das fürträglichere / den Paß
 „ gut-